



Betriebsreglement Spielgruppe Kaisten

Inhaltsverzeichnis

A	Einleitung	4
§ 1	Betriebsreglement	4
§ 2	Trägerschaft	4
§ 3	Zweck	4
§ 4	Leitbild	5
§ 5	Standort	5
B	Öffnungszeiten und Betreuungsmodule	5
§ 6	Betriebs- und Öffnungszeiten	5
§ 7	Änderungen des Angebots	6
C	Aufnahmebedingungen	6
§ 8	Personenkreis	6
§ 9	Ausschreibung Betreuungsangebote	6
§ 10	Anmeldung	6
§ 11	Warteliste	6
§ 12	Eintritt	7
§ 13	Kurzfristige Anmeldungen und Änderungen	7
D	Abmeldung	7
§ 14	Absenzen	7
E	Krankheit/Unfall	7
§ 15	Information über Allergien und Krankheiten	7
§ 16	Medikamente	7
§ 17	Abmeldung bei Krankheit	7
§ 18	Kranke Kinder	7
§ 19	Läusebefall	8
§ 20	Eintretende Erkrankung während Betreuungszeit	8
§ 21	Notfälle	8
F	Kündigung / Ausschluss	8
§ 22	Kündigungsfrist	8
§ 23	Betreuungsunterbruch	8
§ 24	Fristlose Kündigung	9
§ 25	Ausschluss	9
G	Kosten	9
§ 26	Tarif	9
§ 27	Gemeindebeitrag an die Betreuungskosten	9

H	Zahlungsbedingungen	9
	§ 28 Fakturierung	9
	§ 29 Zahlungsfrist.....	10
	§ 30 Zahlungsverzug	10
I	Versicherung	10
	§ 31 Privathaftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung	10
J	Hygiene und Sicherheit.....	10
	§ 32 Sicherheit.....	10
K	Sonstiges	10
	§ 33 Kleidung.....	10
	§ 34 Bildrechte.....	10
L	Allgemeines	11
	§ 35 Adressänderungen.....	11
	§ 36 Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten.....	11
	§ 37 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.....	11
	§ 38 Vertragsbedingungen	11
M	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	11
	§ 39 Inkrafttreten	11
N	Anhang Tarife Spielgruppe Kaisten.....	12
	§ 40 Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern.....	12
	§ 41 Ferienbetreuung.....	12
	§ 42 Inkrafttreten.....	12

BETRIEBSREGLEMENT DER SPIELGRUPPE Kaisten

Ausgabe 2026

Der Gemeinderat Kaisten,

gestützt auf § 4 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)

beschliesst:

A Einleitung

§ 1 Betriebsreglement

Das vorliegende Betriebsreglement gibt Auskunft über das Angebot und die operativen Abläufe der Spielgruppe in der Gemeinde Kaisten. Es richtet sich an Eltern, Erziehungsberechtigte, Betreuungspersonal und alle Interessierten.

§ 2 Trägerschaft

Trägerschaft der Spielgruppe Kaisten ist die Gemeinde Kaisten. Der Gemeinderat legt Standards zur Qualität des Angebots fest und ist für die Aufsicht zuständig.

§ 3 Zweck

1 Die Gemeinde Kaisten bietet die Spielgruppe für Kinder der Altersgruppen 2. bis 5. Lebensjahr an. Die Spielgruppe bietet frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung und unterstützt die soziale, emotionale, kognitive, körperliche und psychische Entwicklung von allen Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

2 Die Spielgruppe ist ein Freizeit-, Bildungs- und Betreuungsangebot und hat zum Ziel, den Kindern einen Rahmen zu bieten, in dem sie sich ihren Bedürfnissen entsprechend entfalten und entwickeln können.

3 In der Spielgruppe werden folgende Fähigkeiten geübt und gefördert: Langsame Ablösung von den engsten Bezugspersonen, erweitern von handwerklichen, sprachlichen, sozialen und motorischen Fähigkeiten, Soziales Beziehungsnetz mit Gleichaltrigen erweitern und einen Platz in der Gruppe finden, Rücksicht nehmen und sich behaupten, sowie streiten und Frieden schliessen, sich gegenseitig mit Stärken und Schwächen zu akzeptieren, einander helfen und aufeinander hören.

§ 4 Leitbild

1 Die Spielgruppe sieht sich als «Lernende Organisation» und stellt ein Angebot zur familienergänzenden Betreuung zur Verfügung. Das Angebot konzentriert sich auf die individuelle Förderung von Kindern im Vorschulalter in einer konstanten Kleingruppe. Im Mittelpunkt stehen das freie Spiel, soziale Integration, spielerisches Lernen ohne Leistungsdruck und die Ablösung vom Elternhaus. Die Kinder werden im sozialen und familiären Bereich durch Alltagserfahrungen gefördert.

2 Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten hat einen hohen Stellenwert. Es wird Wert auf Offenheit, Ehrlichkeit und gegenseitiges Vertrauen für ein friedliches Miteinander gelegt.

3 Die Erziehungsberechtigten akzeptieren die pädagogische Ausrichtung der Betreuungseinrichtung und Anordnungen des Leitungsteams, die den Betrieb und die Organisation der Spielgruppe betreffen. Welche nationalen Feiertage/Feste im Rahmen der Gruppe gefeiert werden, bestimmen die Leitung und das Betreuungsteam der Spielgruppe.

§ 5 Standort

Die Räume der Innen-Spielgruppe befinden sich beim Schulareal Ittenthal. Die Waldspielgruppe findet im Hardwald statt.

B Öffnungszeiten und Betreuungsmodule

§ 6 Betriebs- und Öffnungszeiten

1 Die Spielgruppe wird am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag angeboten.

2 Über die genauen Bring- und Abholzeiten werden die Erziehungsberechtigten informiert.

3 Während den Schulferien und Feiertagen der Gemeinde Kaisten bleibt die Spielgruppe geschlossen.

§ 7 Änderungen des Angebots

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt

- a) bei geringer Nachfrage und daraus resultierenden Kleinstgruppen ein Angebot nicht anzubieten,
- b) das Angebot entsprechend der Nachfrage anzupassen,
- c) bei Bedarf eine maximale Teilnehmerzahl festzulegen und weitere Anmeldungen auf eine Warteliste zu setzen.

² Die Erziehungsberechtigten werden über Änderungen im Angebot und im Tarif mit der Anmeldung informiert. Diese Änderungen werden entsprechend im Anhang aktualisiert und auf der Homepage publiziert.

C Aufnahmebedingungen

§ 8 Personenkreis

1 In die Spielgruppe Kaisten werden Kinder der Altersgruppen 2 bis 5 Jahren aufgenommen. In Ausnahmefällen können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden.

2 Die Leitung Spielgruppe ist ermächtigt, aus wichtigen Gründen oder wenn der Zweck der Betreuung nicht erfüllt ist, eine Anmeldung abzulehnen.

§ 9 Ausschreibung Betreuungsangebote

Die Ausschreibung der Betreuungsangebote erfolgt einmal jährlich im Hinblick auf das nächste Schuljahr. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr bzw. bis Ende des laufenden Schuljahres.

§ 10 Anmeldung

1 Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich online über die Leoba-App. Mit der Anmeldung wird der Betreuungsplatz reserviert. Die definitive Zusicherung des Betreuungsplatzes erfolgt durch die Leitung Spielgruppe.

2 Für einen von der Leitung zugesicherten Platz, der nicht in Anspruch genommen wird, werden den Erziehungsberechtigten die Kosten für zwei Monate in Rechnung gestellt.

§ 11 Warteliste

Sollten nicht genügend Betreuungsplätze vorhanden sein, wird eine Warteliste nach folgender Reihenfolge geführt:

1 Eingang der Anmeldung

2 Auswärtige Kinder

§ 12 Eintritt

Der Eintritt in die Spielgruppe kann jederzeit auch unter dem Schuljahr erfolgen.

§ 13 Kurzfristige Anmeldungen und Änderungen

1 Kurzfristige Anmeldungen sind möglich und bedürfen einer Buchung via Leoba-App (Vorbehalt Gruppengrösse etc.).

2 Bei einem grundlegenden Wunsch nach Änderung der vereinbarten Betreuungsmodule wird zusammen mit der Leitung eine Lösung gesucht.

D Abmeldung

§ 14 Absenzen

Alle Absenzen sind bei der Leitung Spielgruppe zu melden.

E Krankheit/Unfall

§ 15 Information über Allergien und Krankheiten

Beim Eintritt sind Informationen über Allergien, benötigte Medikamente, Krankheiten etc. über die Leoba-App mitzuteilen. Nach Möglichkeit sollen alle Kinder die Spielgruppe besuchen können.

§ 16 Medikamente

Falls das Kind während der Betreuung Medikamente benötigt, müssen diese von den Erziehungsberechtigten persönlich bei der Leitung oder dem Team abgegeben werden. Es ist wichtig, dass die Mitarbeitenden der Spielgruppe über die genauen Anweisungen für die Einnahme/Abgabe der Medikamente informiert sind.

§ 17 Abmeldung bei Krankheit

Kinder, die wegen Krankheit / Unfall die Spielgruppe nicht besuchen können, sind vor dem Betreuungsmodul abzumelden (via Leoba-App).

§ 18 Kranke Kinder

Kranke Kinder (mit Fieber ab 38°, Durchfall, Brechreiz oder mit ansteckenden Krankheiten) müssen zu Hause bleiben. Hat das Kind eine ansteckende Krankheit (z.B. Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Bindehautentzündung oder ähnliches), ist die Leitung Spielgruppe umgehend darüber zu informieren.

§ 19 Läusebefall

Bei einem Läusebefall müssen alle Kontaktpersonen informiert werden. Kinder mit Kopflausbefall können in der Regel bereits am Tag nach der Behandlung mit einem zugelassenen Läusemittel wieder die Spielgruppe besuchen.

§ 20 Eintretende Erkrankung während Betreuungszeit

1 Bei Erkrankung oder Unfall des Kindes während des Aufenthaltes in der Spielgruppe werden die Erziehungsberechtigten von der Leitung Spielgruppe unverzüglich benachrichtigt.

2 Bei akuter Krankheit während des Aufenthalts in der Spielgruppe, muss das Kind vorzeitig abgeholt werden.

§ 21 Notfälle

Bei einem Notfall ist die Leitung resp. die Person mit Tagesverantwortung berechtigt und verpflichtet, das Kind sofort in ärztliche Betreuung oder Spitalpflege zu geben.

F Kündigung / Ausschluss

§ 22 Kündigungsfrist

1 Der Betreuungsplatz in der Spielgruppe kann durch die Erziehungsberechtigten oder durch die Leitung mit einer Frist von drei Monaten auf Ende des Kalendermonats gekündigt werden.

2 Bei einer Reduktion der Betreuungstage gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende des Kalendermonats. Die Kündigung muss in jedem Fall schriftlich erfolgen bzw. via Leoba-App.

3 Auf Ende Schuljahr muss nicht gekündigt werden.

§ 23 Betreuungsunterbruch

¹ Bei einem längeren Betreuungsunterbruch muss der Betreuungsvertrag fristgerecht gekündigt werden. Soll der Betreuungsplatz weiterhin garantiert werden, müssen während der Zeit des Unterbruchs die vertraglich vereinbarten Kosten für den Betreuungsplatz weiterbezahlt werden.

² Bei Zahlungsverzug nach Ablauf der Zahlungsfrist der ersten Mahnstufe oder spätestens, wenn eine Rechnung drei Monate nach Erhalt nicht beglichen ist, erlischt der Leistungsanspruch der gebuchten Module bis zur Zahlung aller Rückstände. Vertrag und Zahlungspflicht der gebuchten Module bestehen während der sistierten Leistungen fort. Nach Zahlung aller Rückstände lebt der Leistungsanspruch ab Zahlungseingang wieder auf.

§ 24 Fristlose Kündigung

Bei wiederholter Missachtung des vorliegenden Betriebsreglements oder nicht termingerechter Bezahlung der Betreuungskosten kann die Leitung der Spielgruppe die Betreuungsvereinbarung fristlos kündigen. Das führt zum sofortigen Ausschluss des Kindes aus der Spielgruppe. Die ausstehenden Betreuungskosten werden über die üblichen rechtlichen Inkassomittel eingefordert.

§ 25 Ausschluss

Aus folgenden Gründen kann ein Betreuungsausschluss ausgesprochen werden, wobei die Betreuungspersonen vorgängig mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufnehmen:

- Wenn ein Kind sich oder andere grob gefährdet und/oder eine Betreuung zum Wohle des Kindes durch die Spielgruppe nicht mehr gewährleistet werden kann.
- Wenn der Betrieb durch unzumutbares und/oder untragbares Verhalten des Kindes erheblich gestört wird.

G Kosten

§ 26 Tarif

Der Kostentarif ist im Anhang geregelt.

§ 27 Gemeindebeitrag an die Betreuungskosten

Die Gemeinde leistet keinen Beitrag an die Betreuungskosten der Spielgruppe.

H Zahlungsbedingungen

§ 28 Fakturierung

1 Die Leistungen der gebuchten Module werden jeweils drei Monate im Voraus durch die Abteilung Finanzen Kaisten in Rechnung gestellt. Zusätzliche Leistungen werden im Folgequartal fakturiert.

2 Krankheits- und ferienbedingte Absenzen der Kinder werden nicht zurückerstattet. Es ist zu beachten, dass der reservierte Platz und die damit gebuchten Leistungen bezahlt werden und nicht die Präsenz des Kindes. Dies gilt auch für angemeldete Ferientage.

§ 29 Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar ab Rechnungsdatum.

§ 30 Zahlungsverzug

Für Rechnungen, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % pro Jahr berechnet.

I Versicherung

§ 31 Privathaftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung

1 Die Erziehungsberechtigten benötigen für ihre Kinder eine Haftpflichtversicherung und sind für die Kranken- und Unfallversicherung des Kindes verantwortlich. Für Schäden, welche die Kinder verursachen, haften die Erziehungsberechtigten.

2 Für private Gegenstände besteht keine Haftung von Seiten der Spielgruppe.

J Hygiene und Sicherheit

§ 32 Sicherheit

Für die Sicherheit der Kinder werden entsprechende Massnahmen getroffen. Für medizinische Erste Hilfe steht eine Notfallapotheke zur Verfügung.

K Sonstiges

§ 33 Kleidung

Die Kinder sollen der Witterung entsprechend bequeme Kleider tragen. Persönliche Ersatzkleider können bei der Spielgruppe deponiert werden.

§ 34 Bildrechte

Die Erziehungsberechtigten bestimmen bei der Anmeldung, ob Foto- und Videoaufnahmen ihres Kindes gemacht und ob diese intern oder öffentlich präsentiert werden dürfen.

L Allgemeines

§ 35 Adressänderungen

Adressänderungen sowie Änderungen der Notfall- und Telefonnummern der Erziehungsberechtigten sind über die Leoba-App zu melden.

§ 36 Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten

Eine Person der Erziehungsberechtigten muss während der Betreuungszeit des Kindes jederzeit erreichbar sein (Arbeitsplatz oder zu Hause). Insgesamt sind bei der Anmeldung drei Ansprechpersonen anzugeben, die in dringenden Situationen oder Notfällen kontaktiert werden können.

§ 37 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

1 Der gegenseitige Austausch und eine gute Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, Leitungs- sowie Betreuungsteam der Spielgruppe ist eine wichtige Informationsbasis, auf die besonders geachtet wird. Die Erziehungsberechtigten werden regelmässig über Aktuelles, Aktivitäten, organisatorische oder personelle Veränderungen orientiert. Wichtige Begebenheiten, welche das Kind betreffen, sollen umgehend und direkt angesprochen werden.

2 Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Betreuung steht die Leitung Spielgruppe zur Verfügung.

§ 38 Vertragsbedingungen

Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten das vorliegende Betriebsreglement.

M Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 39 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Februar 2026 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 23. Februar 2026.

GEMEINDERAT KAISTEN

Anhang

N Anhang

Tarife Spielgruppe Kaisten

§ 40 Betreuung von einheimischen Kindern zwischen 2 und 5 Jahren

Modul (pro Quartal bei 1 Besuch pro Woche)	Betrag
Innenspielgruppe	Fr. 235.00
Waldspielgruppe	Fr. 265.00

§ 41 Betreuung von auswärtigen Kindern zwischen 2 und 5 Jahren

Modul (pro Quartal bei 1 Besuch pro Woche)	Betrag
Innenspielgruppe	Fr. 255.00
Waldspielgruppe	Fr. 285.00

§ 42 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt per 1. Februar 2026 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 23. Februar 2026.

GEMEINDERAT KAISTEN